Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 10.04.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Oberthulba folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1)Der Markt Oberthulba erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1)Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3)Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1)Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2)Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3)Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4)Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1)Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die jeweilige Ruhefrist (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung) für

| a) ein Reihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 150 € |
|---|---------|
| b) ein Reihengrab nach vollendetem 6. Lebensjahr | 700 € |
| c) ein Reihengrab mit Übereinanderbettung | 850 € |
| d) ein Doppelgrab | 1.100 € |
| e) ein Doppelgrab mit Übereinanderbettung | 1.500 € |
| f) ein Urnengrab im Urnenhain | 1.000 € |
| g) eine Urnenkammer in Urnenwänden | 1.000€ |
| h) ein Urnenbaumgrab | 1.000€ |
| g) eine zusätzliche Urne in einem bestehenden Reihen- | |
| oder Doppelgrab | 300 € |

Für Rasengräber mit verkleinerter Pflanzfläche gelten die vorgenannten Grabgebühren.

(2)Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

| (1)Die Gebühr für die Benutzung der örtlichen Leichenhäuser/ Aussegnunghallen beträgt (als Grundgebühr) und für jeden weiteren angefangenen Tag | 60 € 30 € |
|---|-------------------------|
| (2)Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt a) bei einer Grabstätte in Normaltiefe b) bei einer Grabstätte in Übertiefe c) bei einem Urnengrab | 300 € 320 € 150 € |
| (3)Die Gebühr für den Transport und die Beisetzung des Sarges auf dem Friedhof einschließlich der Sargträger beträgt | 200€ |
| (4)Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt einheitlich | 100€ |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (3) Für die wiederholte Aufforderung zur Befestigung eines lockeren Grabmals, wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 08.12.2022 außer Kraft.

Oberthulba, 10.04.2024

Mario Götz

1. Bürgermeister